

## Stellungnahme

vom 05.04.2023 zur

# Neuregelung von Gentechnikverfahren

## AöL kommentiert Pläne der EU für das Jahr 2023

Bisher hat die Gesetzgebung in der Europäischen Union (EU) zu gentechnisch veränderten Organismen (GVO) für Unternehmen, die ökologische Produkte erzeugen, in weitgehender Übereinstimmung mit der EU-Öko-Verordnung dazu beigetragen, dass diese Produkte ohne Einsatz von GVO hergestellt werden können. Zudem hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Juli 2018 klargestellt, dass auch neue Gentechnikverfahren als Gentechnik im Sinne des europäischen Gentechnikrechts eingestuft werden. Deshalb wird auch für neue Gentechnikverfahren nach dem Vorsorgeprinzip eine umfassende Risikoprüfung gefordert.

Die EU Kommission, der Rat der EU und das Europäische Parlament streben nun an, die geltenden Gentechnikregelungen mit Blick auf die Neuen Genomischen Techniken (NGT) zu überarbeiten, damit die Zulassungsbedingungen einfacher werden und die NGT schneller und breiter eingesetzt werden können. Auch Teile der Ernährungswirtschaft und der ihr nahestehenden Wissenschaften sind von der Anwendung der NGT in der Züchtung überzeugt<sup>1</sup>. Sie argumentieren, dass, insofern keine artfremden Gene in das Genom des jeweiligen Organismus eingebracht würden, das Risiko für Mensch und Umwelt geringer sei, als es bei alten Gentechniken der Fall ist. Die Chancen, mit dieser Technik z.B. schnell klimaangepasste, pilzresistente, ertragreichere Nutzpflanzen zu generieren seien weitaus höher als die Risiken. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) geht davon aus, dass es im Vergleich zu konventioneller Züchtung keine neuen Gefahren gäbe. Sie schränkt diese Aussage jedoch ein in Bezug auf Techniken, die auf die Veränderung endogener DNA-Sequenzen bei Pflanzen, abzielen.<sup>2</sup> Der Bericht der EU-Kommission vom April 2021 zu angedachten Änderungen am bisherigen Gentechnikrecht beruht auf dem oben genannten Bericht der EFSA und spricht sich bei einfachen Veränderungen von

---

<sup>1</sup> Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland e.V.: Positionspapier der Verbände zu der künftigen Regulierung der neuen genomischen Techniken, in: grain-club.de, 2021, [Positionspapier der Verbände zu der künftigen Regulierung der neuen genomischen Techniken | Grain Club \(grain-club.de\)](https://www.grain-club.de/Positionspapier-der-Verbaende-zu-der-kuenftigen-Regulierung-der-neuen-genomischen-Techniken/)

<sup>2</sup> EFSA Panel on Genetically Modified Organisms (EFSA GMO Panel): Applicability of the EFSA Opinion on site-directed nucleases type 3 for the safety assessment of plants developed using site-directed nucleases type 1 and 2 and oligonucleotide-directed mutagenesis, in: EFSA journal 18(11) 2020, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2020.6299>

Pflanzen mittels NGT aus, diese komplett aus den Gentechnikregelungen herauszunehmen und sie weder vorab einer Risikoprüfung zu unterziehen, noch sie zu kennzeichnen.<sup>3</sup>

Die AöL-Mitgliedsunternehmen fordern für den Bereich der Lebensmittelverarbeitung im Hinblick auf eine Überarbeitung des EU-Gentechnikrechts folgende Anpassungen:

1. Aus der geltenden Verordnung (EU) 2018/848 ergibt sich in Art 3, (58), (59), (60), Art. 5 und Art. 11 ein Verbot der Verwendung von GVO für die ganze Produktionskette (mit Ausnahme von Tierarzneimitteln). Es wird nicht nach alten und neuen gentechnischen Verfahren unterschieden. Daraus folgt:
  - Nachweisverfahren, Rückverfolgbarkeit und Rückholbarkeit müssen eine Voraussetzung für die Zulassung sein.
  - In einem öffentlich zugänglichen Register sollten folgende Informationen geführt werden: die Art der Veränderung, das Nachweisverfahren sowie alle mit Hilfe der NGT veränderten Lebens- und Futtermittel, sowie Saat-, Pflanzgut und Vermehrungsmaterial und Zuchttiere, die in die EU eingeführt werden.
  - Informationen zur Anwendung NGT müssen weiterhin entlang der Wertschöpfungskette für Lebens- und Futtermittel, sowie für Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe und ähnliche Stoffe als „GVO“ oder „aus GVO“ gemäß den Vorgaben der VO EG 1829/2003 für Unternehmen zur Verfügung stehen. Zukünftig sollte diese Verordnung auch für Produkte gelten, die gemäß der Definition im Bio-Recht (Artikel 3, 60) hergestellt „durch GVO“ sind.
  - Kontaminationen von Bio-Lebensmitteln mit GVO, einschließlich NGT, müssen soweit verringert werden, wie es technisch möglich ist.
  - Kosten für Untersuchungen der Bio-Lebensmittel von und etwaige Schäden durch Kontamination mit GVO müssen vom Inverkehrbringer durch neu einzurichtende Finanzierungsinstrumente einfach und schnell reguliert werden. (Produkthaftung).
  - Ferner muss durch rechtliche Regelungen gewährleistet sein, dass eine Auskreuzung von GVO und NGT-veränderten Pflanzen in Bio-Pflanzenbestände nicht möglich ist. Damit soll die Wahlfreiheit innerhalb der Erzeugungskette gewährleistet bleiben.
  
2. Verbraucherschutz und Verbraucherinteressen
  - Der Gesundheitsschutz muss durch eine vorherige umfassende Risikoprüfung, auch der NGT, gewährleistet sein.
  - GVO/NGT müssen weiterhin entlang der Wertschöpfungskette für Lebens- und Futtermittel, sowie für Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe und Enzyme als GVO gekennzeichnet werden, damit die Wahlfreiheit zwischen GVO/NGT-veränderten Produkten und nicht-veränderten Produkten möglich ist.

---

<sup>3</sup> EU Commission: Study on the status of new genomic techniques under Union law and in light of the Court of Justice ruling in Case C-528/16, Commission staff working document, in: SWD (2021) 92 final, [https://ec.europa.eu/food/plant/gmo/modern\\_biotech/new-genomic-techniques\\_en](https://ec.europa.eu/food/plant/gmo/modern_biotech/new-genomic-techniques_en)

### 3. Ökologische Aspekte

- Durch eine umfassende Risikoprüfung muss die ökologische Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Biodiversität, auch von Arten und Sorten gewährleistet sein.
- Sorten mit dem Zuchtziel gegen umweltrelevante Resistenzen wie z.B. gegen chemisch-synthetische Pestizide werden nicht akzeptiert.
- Das Vorsorgeprinzip gilt uneingeschränkt

### 4. Aspekte der landwirtschaftlichen Produktion

- Die Unabhängigkeit/Wahlfreiheit der landwirtschaftlichen Unternehmen für eine GVO-freie Erzeugung und Schutz vor Kontamination muss gewährleistet sein.
- Geschützte Sorten müssen zur Weiterzucht uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

### 5. Rechtliche Aspekte

- Gensequenzen dürfen nicht patentiert werden, um die Entstehung von Ernährungsmonopolen zu verhindern.
- Die Freisetzung von transgenen Organismen ist grundsätzlich zu untersagen.
- Vor jeder Zulassung von neuen Organismen gilt grundsätzlich das Vorsorgeprinzip.
- Rückverfolgbarkeit, Rückholbarkeit und Nachweisverfahren müssen mit der vorherigen umfassenden Risikoprüfung Voraussetzung zur Zulassung der NGT bleiben. Inverkehrbringer müssen gemäß dem Verursacherprinzip für das Risiko und Folgeschäden haften. Hierfür sollte ein Finanzierungsinstrument geschaffen werden, das unbürokratisch und schnell die Schäden regulieren kann, bevor NGT-Produkte zugelassen werden.
- Eine umfangreiche Kennzeichnung muss gewährleistet sein.

---

#### Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller e.V.

Die Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller e.V. (AöL) repräsentiert die Interessen der ökologisch ausgerichteten verarbeitenden Lebensmittelindustrie im deutschsprachigen europäischen Raum. Das Aufgabengebiet der AöL umfasst die politische Interessensvertretung sowie die Förderung von Austausch und Kooperation unter den Mitgliedern. Die knapp 130 AöL-Unternehmen, von klein- und mittelständischen bis hin zu international tätigen Betrieben, erwirtschaften einen Umsatz von über 4 Milliarden Euro mit biologischen Lebensmitteln. Die AöL ist in sämtlichen Belangen der ökologischen Lebensmittelverarbeitung Gesprächspartner für Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Medien.